

Gemeinsamer Rahmen für die Förderverfahren gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

1. Vorbemerkung

Die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms, im Folgenden VV, bildet den Rechtsrahmen für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur der Startchancen-Schulen. Ziel der Finanzhilfen ist es, eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Durch die Investitionen sollen die übergeordneten Ziele des Startchancen-Programms unterstützt werden. Mit einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen, einer zeitgemäßen Infrastruktur sowie hochwertigen Ausstattung sollen die Investitionen zu einer Verbesserung der Lernerfolge von Schülerinnen und Schülern beitragen. Die Startchancen-Schulen sollen für Lehrende und Lernende gleichermaßen zu attraktiven Lern- und Begegnungsorten werden, die räumlichen Voraussetzungen für die Arbeit in multiprofessionellen Teams verbessern und die Vernetzung in den Sozialraum ermöglichen und stärken. Aus diesem Grund wirken die Länder darauf hin, dass für jede Startchancen-Schule im Laufe des Förderzeitraums möglichst mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt wird.

Die Auszahlung der Finanzhilfen des Bundes erfolgt durch die Länder auf Grundlage von Förderrichtlinien der Länder, die die Voraussetzungen der Förderung und ein Verfahren zur Bewertung von Anträgen enthalten. § 4 Absatz 1 der VV sieht dazu einen von Bund und Ländern geeinten gemeinsamen Rahmen für die Ausgestaltung der Förderverfahren vor.

Dieser Anforderung soll mit dem vorliegenden *gemeinsamen Rahmen für die Ausgestaltung der Förderrichtlinien der Länder* Rechnung getragen werden. Der gemeinsame Rahmen dient einer transparenten und einheitlichen Umsetzung – dort, wo es aus Bundes- und Ländersicht sinnvoll erscheint. Damit bietet er eine Orientierung für die Ausgestaltung zentraler Aspekte der Förderverfahren in den Ländern, lässt aber zugleich Raum für die Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten und Beurteilungsspielräume.

2. Ziele und Gegenstand der Förderung

Die Regelung der Förderziele und Zweckungszwecke orientiert sich eng an den Inhalten der Präambel und § 1 VV. Die Rechtsgrundlagen des jeweiligen Landes sind darzulegen.

Die in § 2 VV beschriebenen Fördergegenstände ermöglichen eine Ausrichtung an den unterschiedlichen schulspezifischen Bedarfen. Das Land kann in dem von § 2 VV vorgegebenen Rahmen Konkretisierungen vornehmen. Diese dürfen dem Sinn und Zweck, der Systematik und dem Wortlaut des § 2 VV nicht widersprechen, insbesondere müssen die Maßnahmen dem in der Präambel und § 1 VV festgelegten Zweck dienen. Wesentlich ist, dass die geförderten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lernumgebung leisten. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn sie ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen. Die jeweils mit dem einleitenden Wort „insbesondere“ aufgeführten Regelbeispiele sind typisch, aber nicht abschließend. Über die dort ausdrücklich

benannten Maßnahmen hinaus kommen solche in Betracht, die mit diesen qualitativ vergleichbar sind.

Die Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften zu gestalten. Das gilt insbesondere im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit und Klimagerechtigkeit.

Die Förderfähigkeit von Investitionen in Ausstattungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 VV ist nicht an eine gesonderte investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden. Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 VV, sog. investive Begleitmaßnahmen, müssen in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Entscheidend für die Förderfähigkeit der investiven Begleitmaßnahmen ist ein unmittelbarer Sachzusammenhang der Maßnahme mit der Sachinvestition. Die investiven Begleitmaßnahmen müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z.B. Architektenleistungen oder die Erstellung von Statik). Den Investitionsmaßnahmen vorausgehende Planungsleistungen Dritter sind nur erfasst, wenn diese in einer späteren Investition tatsächlich realisiert werden.

Bei Ausgaben für den Erlass von Rechtsnormen oder für andere Verwaltungshandlungen handelt es sich nicht um investive Begleit- und Folgemaßnahmen. An solchen den Verwaltungsausgaben der Länder und der Kommunen unterfallenden Ausgaben kann der Bund sich nicht beteiligen (Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG).

Projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Ländern, Kreisen oder Kommunen sind nicht Gegenstand der Förderung.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die dem dauerhaften Betrieb dienen.

3. Förderquote

Die Förderquote der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 6 Absatz 4 wird nicht bezogen auf die einzelne Maßnahme, sondern auf alle geförderten Investitionen des jeweiligen Landes am Ende der Laufzeit des Investitionsprogramms.

4. Fördervoraussetzungen

Die Finanzhilfen aus dem *Investitionsprogramm Startchancen* kommen den Startchancen-Schulen, die nach den Vorgaben der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* (BLV, vgl. Kapitel A.III.) ausgewählt wurden, zugute.

Die Finanzhilfen werden nach § 2 Absatz 1 VV trägerneutral gewährt. Das heißt, neben öffentlichen Schulträgern sind auch die Träger von Schulen in privater bzw. freier Trägerschaft antragsberechtigt, wenn ihre Schule als Startchancen-Schule ausgewählt wurde. Nähere Vorgaben hierzu können in den Förderrichtlinien der Länder konkretisiert werden.

Mit dem Verbot der Doppelförderung im Sinne des § 8 VV soll ausgeschlossen werden, dass dasselbe Vorhaben bzw. derselbe Sachverhalt aus zwei verschiedenen Förderprogrammen doppelt finanziert wird. Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d.h.

solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt (vgl. § 8 Absatz 2 VV).

Bei der Kombination mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen ist im Rahmen des Kriteriums der Zusätzlichkeit stets zu beachten, dass nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Bestimmungen in der VV keine Landesmittel durch Bundesmittel ersetzt werden dürfen.

Gemäß § 4 Absatz 3 VV können die Länder einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn in ihren Landesprogrammen zulassen. Dabei ist zu beachten, dass die VV gemäß § 15 Absatz 3 erst am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft tritt. Erst ab diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen sind also förderfähig. Das Land kann diesen oder auch einen späteren Zeitpunkt für den frühestmöglichen Beginn förderfähiger Maßnahmen festlegen.

Die Förderrichtlinien sehen vor, dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund aus dem Startchancen-Programm an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen wird.

Die VV gibt keine Mindestfördersumme für Investitionsvorhaben vor. Sollten die Länder aus Wirtschaftlichkeitserwägungen in ihren Förderrichtlinien Mindestfördersummen vorsehen wollen, sollte deren Höhe in angemessenem Verhältnis zu den in § 2 Absatz 2 VV beschriebenen unterschiedlichen Fördergegenständen stehen und dem Erfordernis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 VV Rechnung tragen.

5. Förderanträge

Die Förderanträge sind an die nach § 5 Absatz 1 VV benannte(n) Stelle(n) zu richten. Bei der Ausgestaltung der Antragsverfahren stellen die Länder sicher, dass insbesondere die in § 5 Absatz 4 Ziffer 1 VV aufgeführten Angaben und Versicherungen erbracht werden.

Die Förderrichtlinien der Länder müssen darüber hinaus Vorgaben zur Form des Antrags sowie zu den Fristen für die Beantragung und Abrechnung der Investitionsmittel enthalten. Hierbei ist der in § 3 VV festgelegte Förderzeitraum sowie die Bewilligungs- und Abrechnungsfristen nach § 9 Absatz 5 VV zu beachten.

6. Verfahren

Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Förderrichtlinien der Länder regeln die Bewilligung und Durchführung des Zuwendungsverfahrens und verweisen auf die anwendbaren haushaltrechtlichen Vorschriften der Länder. Die Länder können auf Grundlage der ihnen jeweils vom Bund zugewiesenen Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr sowie im Rahmen der Summe gemäß § 6 Abs. 3 VV für künftige Haushaltsjahre Bewilligungen aussprechen, die im laufenden Haushaltsjahr oder späteren Haushaltsjahren zur Bewirtschaftung beim Bund abgerufen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VV). Voraussetzung für die Gewährleistung der Deckung dieser Verpflichtungen ist, dass das Land die Berichtspflichten aus §§ 9 Absatz 3, 13 VV in Verbindung mit Anlage 2 der VV über die künftig fälligen Beträge fristgerecht sowie auf Grundlage valider Bedarfsmeldungen eingehalten hat. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Bei der Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Einhaltung und Beachtung muss von den Fördernehmenden mit dem Verwendungsnachweis erklärt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 VV).

Die Verfahren sind so auszugestalten, dass auch die zur Umsetzung der Vorgaben für die Erfüllung des Nachweises der Verwendung nach § 10 VV sowie für die Berichtspflichten nach § 13 VV erforderlichen Informationen bereitgestellt werden können. Soweit hierzu erforderlich, werden entsprechende Mitwirkungspflichten in den Förderrichtlinien verankert.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch eine der nach § 5 Absatz 1 VV benannte(n) Stelle(n). Die gegenüber dem Bund benannte Stelle im Land ist auf Grundlage von § 9 Absatz 1 VV ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. In den Förderrichtlinien ist vorzusehen, dass die Mittel nur insoweit und nicht früher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Dabei ist eine unverzügliche Weiterleitung an den Letztempfänger vorzusehen. Andernfalls sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung entsprechend § 11 Absatz 3 VV Zinsen zu zahlen.

Im Fall der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist zur Einhaltung der grundgesetzlichen Vorgaben des Artikel 104c Satz 1 des Grundgesetzes zu regeln, dass die Letztempfänger einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen oder die Investition hierfür zu Verfügung stellen, sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und sich im gesamten Verfahren den geltenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen unterwerfen.

Für den Fall, dass das Antragsvolumen im Förderzeitraum die im Land für das Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel überschreitet, ist eine anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien durchzuführende Auswahl der förderfähigen Maßnahmen vorzusehen. Dabei ist insbesondere § 2 Absatz 1 Satz 2 VV zu beachten.

In den Förderrichtlinien sind Regelungen zu treffen, die eine angemessene zeitliche und an den Förderzielen orientierte Zweckbindung vorsehen.

Die Länder prüfen die Verwendungsnachweise zumindest stichprobenartig vertieft. Auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung wird hingewiesen (vgl. § 10 Absatz 4 VV).

7. Schlussbestimmungen

Die Länder erstellen ihre Förderrichtlinien grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition und vor Programmbeginn zum 1. August 2024 und veröffentlichen diese. Die Förderrichtlinien sind so auszugestalten, dass die Vorgaben der VV eingehalten und umgesetzt werden. Dieser gemeinsame Rahmen konkretisiert einzelne Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Förderrichtlinien der Länder. Die Geltung der VV insgesamt bleibt davon unberührt.

Die Länder können sich bei einer etwaigen Nichteinhaltung der Vorgaben aus der VV nicht darauf berufen, dass die Förderrichtlinien ihnen ein VV-konformes Vorgehen verwehren.